

Satzung

der

STIFTUNG LEBENSHILFE RHEINLAND- PFALZ ab 17. Februar 2009 gültige Fassung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz".

Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mainz.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung aller Altersstufen. Die Stiftung fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die dazu führen, dass eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung, deren Eltern und deren Angehörige erreicht wird. Die Stiftung fördert insbesondere örtliche und regionale Maßnahmen, um eine flächendeckende Hilfe in Rheinland-Pfalz zu erreichen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Die Schaffung und Erhaltung von Wohnraum für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung im Lande Rheinland-Pfalz, damit diese in ihrem jeweiligen Lebensbereich integriert leben können.
 - Die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Orts-/Kreisvereinigungen der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz sowie deren Einrichtungen zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.
 - Alle Maßnahmen zur Unterstützung, Ausbildung, Bildung, Betreuung, Unterbringung, Erholung, kulturellen, sportlichen oder sonstigen Betätigungen von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.
 - Förderung aller Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung von Eltern, Angehörigen sowie ehrenamtlich und hauptamtlich mit der Betreuung geistig und mehrfach behinderter Menschen und sonstigen Personen, die mit der Betreuung Betroffener befasst sind.
 - Unterstützung der Aufgaben des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. .
 - Die Förderung und Unterstützung von wissenschaftlichen Studien und Untersuchungen sowie sonstiger wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Erforschung von Ursachen, Auswirkungen und des Ausgleichs geistiger und mehrfacher Behinderung und Eingliederung geistig und mehrfach behinderter Personen in das soziale Umfeld und das Arbeitsleben, einschließlich der Vergabe von Stipendien bzw. Fördermitteln auf diesem Gebiet.
 - Alle sonstigen Maßnahmen zur Betreuung und Förderung geistig und mehrfach behinderter Menschen unter besonderer Berücksichtigung einer flächendeckenden Versorgung in Rheinland-Pfalz. Dazu gehören insbesondere die Unterstützung der familiennahen Frühförderung, ambulante und Beratungsangebote.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln oder Durchführung von Maßnahmen besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, kann jedoch Zweckbetriebe - soweit dies steuerlich unschädlich ist - die steuerbegünstigte und satzungsmäßige Zwecke der Stiftung verwirklichen, also insbesondere Kindergärten, Werkstätten, Tagesstätten, Wohnstätten, sonstige Wohnformen unterstützen.
- (3) Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Anfangsvermögen in Höhe von DM 100.000,--.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch weitere Zuwendungen des Stifters und von Dritten aufgestockt werden.
- (3) Im Interesse des langfristigen Bestandes ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert und in seiner Substanz zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecksetzung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen Dritter, die nicht dazu bestimmt sind, das Stiftungsvermögen aufzustocken (Spenden).
- (2) Das Kuratorium kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen beschließen, ob und unter welchen Voraussetzungen Vermögenserträge zur Aufstockung des Stiftungsvermögens verwendet werden können.
- (3) Es können Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies zur nachhaltigen Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke erforderlich und mit den Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechtes zu vereinbaren ist.

§ 6 Organe der Stiftung, Beirat

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand
 - das Kuratorium
 - der Beirat.
- (2) Zur Unterstützung der Stiftungsorgane kann die Stiftung einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Kuratorium berufen.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten und sonstigen Auslagen, mit Ausnahme des Zeitaufwandes.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, mit Zustimmung des Kuratoriums eine dem Umfang des Tagesgeschäftes entsprechende hauptamtliche bzw. nebenamtliche Geschäftsführung und ggf. Hilfskräfte zu bestellen bzw. anzustellen. Die Geschäftsführung soll nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 - 5 Mitgliedern. Diese bestimmen sich wie folgt:
 - 1. Mitglied des Vorstandes ist der gewählte Vorsitzende des Landesverbandes der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., solange er dieses Amt inne hat.
 - 2. Ein weiteres Mitglied ist der jeweilige Schatzmeister des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen e. V., solange er dieses Amt inne hat.
 - 3. Zwei Mitglieder der Orts-/Kreisvereinigungen der Lebenshilfe in Rheinland-Pfalz, die von dem Kuratorium gemäß § 10 für die Dauer von jeweils 3 Jahren zu wählen sind.
 - 4. Ein Mitglied, das über finanz- und betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt und auf Vorschlag des Vorstandes von dem Kuratorium für die Dauer von 3 Jahren gewählt wird.
- (2) Der Vorsitzende des Landesverbandes der Lebenshilfe Rheinland-Pfalz für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. ist der Vorsitzende des Vorstandes. Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied, das aufgrund seiner benannten Funktion Mitglied des Vorstandes ist, verliert mit dem Verlust dieser Funktion seinen Vorstandssitz. Der jeweilige Funktionsnachfolger tritt an dessen Stelle.

Scheiden gewählte Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, sind für sie für den Rest der Amtszeit Nachfolger zu wählen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen des Stifters aus. Er führt entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Das Kuratorium ist davon unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes darunter den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten.
- (3) Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind Nachweise zu führen.
- (4) Veränderungen der Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde, spätestens innerhalb von drei Monaten zu melden.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus je einem Mitglied der Orts-/Kreisvereinigung, die Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. ist. Zur Zeit der Errichtung dieser Stiftung sind es 31 Mitglieder.
- (2) Jede Orts-/Kreisvereinigung ernennt ein Mitglied für die Dauer von 3 Jahren. Die Zeit berechnet sich ab dem schriftlichen Eingang der Ernennung bei dem Vorsitzenden der Stiftung.
- (3) Ein ernanntes Mitglied verliert seinen Sitz, wenn es nicht mehr Mitglied der Orts-/Kreisvereinigung, von der es ernannt wurde ist, oder diese nicht mehr Mitglied des Landesverbandes Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. ist.
Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund von der es ernennenden Orts-/Kreisvereinigung abberufen werden.
- (4) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

Wesentliche Aufgaben des Kuratoriums sind:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit sie nach § 7, Abs. 1, Nr. 3 und Nr. 4 von dem Kuratorium zu wählen sind.
2. Beratung und Überwachung des Vorstandes.
3. Der Erlass von Grundsätzen und Richtlinien für die Verwaltung des Stiftungsvermögens.
4. Die Verabschiedung des vom Vorstand erarbeiteten Tätigkeitsberichtes und der Rechnungslegung.
5. Die Entlastung des Vorstandes.
6. Die Genehmigung der jährlich aufzustellenden Haushaltspläne und die Entscheidung über den Jahresabschluss, die Verwendung des Jahresergebnisses, insbesondere die Aufteilung der Stiftungserträge auf die Stiftungszwecke.
7. Die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der grundsätzlich die Jahresrechnung zu prüfen hat.
Das Kuratorium kann von der Wahl eines Wirtschaftsprüfers absehen und zwei von ihm gewählte Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen, insbesondere bei einem geringen Umfang der Geschäfte.
8. Satzungsänderungen sowie Entscheidungen über die Auflösung der Stiftung oder Zusammenlegung der Stiftung mit anderen Stiftungen.
9. Verabschiedung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und ggf. einer Geschäftsführung.
10. Die Einrichtung eines Zweckbetriebes.
11. Die Beteiligung an anderen im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützigen juristischen Personen.
12. Die Zustimmung zur Anstellung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

§ 11 Beschlussfassungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Das Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Vorstand und Kuratorium fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (2) Sitzungen der Stiftungsorgane sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt. Zur Sitzung eines Stiftungsorganes wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen und der Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Über Beschlüsse der Stiftungsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen sind. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Satzungsänderungen, Umwandlungen, Aufhebung der Stiftung. Die Protokolle sind allen Organmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums. Der Vorstand der Stiftung hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 12 Stiftungsbeirat

Das Kuratorium kann einen Stiftungsbeirat berufen. Die Beiratsmitglieder werden vom Kuratorium berufen. Diese tragen das Anliegen der Stiftung in die Öffentlichkeit und werben für Zuwendungen an die Stiftung.

§ 13 Satzungsänderungen

Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse dem Vorstand und dem Kuratorium nicht mehr sinnvoll, so können beide in gemeinsamer Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium.

Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls eine gemeinnützige bzw. mildtätige Ausrichtung haben und auf dem Gebiet der Unterstützung und Förderung geistig und mehrfach behinderter Menschen liegen. Für den Beschluss über eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gilt das Entsprechende.

Sonstige Satzungsänderungen können von den Stiftungsorganen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Änderungen des Stiftungszweckes sind mit dem jeweils zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsichtsbehörde abzustimmen.

§ 14 Auflösung der Stiftung

Kuratorium und Vorstand können gemeinsam mit einer Mehrheit von wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gegeben ist.

§ 15 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen dem Landesverband Rheinland- Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Besteht dieser Verein nicht mehr, so fällt das Vermögen der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V., Marburg, zu.

Wenn keiner der Lebenshilfevereinigungen besteht, fällt das verbleibende Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder diesen so nah wie möglich kommenden Zwecken zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung entspricht dem Kalenderjahr .

§ 17 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsgesetzes. Die Aufsichtsbehörde ist unaufgefordert über alle wesentlichen Veränderungen zu informieren. Insbesondere sind Haushaltsplan und Jahresrechnung unverzüglich nach Feststellung vorzulegen.

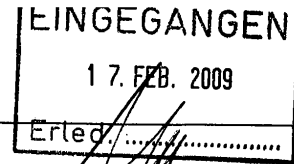
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung in Kraft.



Emil Weichlein
Vorsitzender

Mainz, den 17. Februar 2009



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion · Postfach 13 20 · 54203 Trier

ADD | Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Per Zustellungsurkunde

Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz
z. H. Herrn Matthias Mandos
Drechslerweg 25

55128 Mainz

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3 · 54290 Trier
Postfach 13 20 · 54203 Trier

Fon (06 51) 94 94 - 0
Fax (06 51) 94 94 - 170

poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen, Meine Nachricht vom Bei Rückfragen bitte stets angeben.	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich) Herr Ensich (0651)9494-811 / 77811 Kurt.Ensich@add.rlp.de	Datum
	15678 – 305 / 23 SÄ		11.02.2009

**Vollzug des Landesstiftungsgesetzes von Rheinland-Pfalz (LStiftG);
Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Mandos,

hiermit erkenne ich die vom Kuratorium der Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz am 08.03.2008 beschlossene Änderung der Satzung an.

Somit gilt nunmehr die Satzung in der Fassung der am 08.03.2008 beschlossenen Änderungen.


Die jeweiligen Satzungsänderungen sind aus der diesem Schreiben als Anlage beigefügten Synopse sofort ersichtlich.

Gem. § 8 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 LStiftG tritt die Änderung der Satzung durch die Bekanntgabe der Anerkennung (der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) in Kraft. Die Anerkennung - als schriftlicher Verwaltungsakt - gilt mit Empfang durch die Post als bekannt gegeben.

Auf die in dieser Angelegenheit mit Herrn Mandos von der Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz am 11.02.2009 geführte telefonische Rücksprache nehme ich Bezug.

Ich wünsche der Stiftung bei der Verwirklichung ihres Stiftungszweckes auch weiterhin viel Glück und Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


(Kurt Ensich)

Konto:
Bundesbank Koblenz 570 015 13 (BLZ 570 000 00)
Postbank Köln 343 65-501 (BLZ 370 100 50)
Sparkasse Trier 251 63 (BLZ 585 501 30)
0150 Schr ADD 11.02.09 an Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz - SÄ.doc

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.30 Uhr und 14.30-15.30 Uhr
Fr 9.00-13.00 Uhr
Internet: www.add.rlp.de



Anlage z. Schreiben der ADD vom 11.02.09 (Az. 15678 - 305 / 23)
zur Änderung der Satzung der
Stiftung Lebenshilfe Rheinland-Pfalz

Anderungen bei:	Alt	Neu
§ 11	Beschlussfassungen des Vorstandes und des Kuratoriums	Beschlussfassungen des Vorstandes und des Kuratoriums
§ 11 Abs. 1	<p>Vorstand und Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter jeweils der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.</p> <p>Das Kuratorium ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.</p> <p>Vorstand und Kuratorium fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p>
§ 10	Aufgaben des Kuratoriums	Aufgaben des Kuratoriums
§ 10 Nr. 7	<p>7. die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der die Jahresrechnung bis zum 31. Juli eines jeden Jahres zu prüfen hat</p>	<p>7. die Wahl des Wirtschaftsprüfers, der grundsätzlich die Jahresrechnung zu prüfen hat. Das Kuratorium kann von der Wahl eines Wirtschaftsprüfers absehen und zwei von ihm gewählte Rechnungsprüfer mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragen, insbesondere bei einem geringen Umfang der Geschäfte.</p>